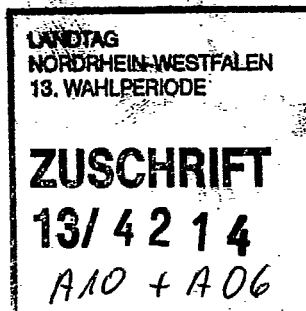


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Lilientronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 32
Telefax: 0211/ 96508 - 55
E-Mail: Ruehl@lkt-nrw.de

Datum: 10.08.2004

Aktenz.: 20.20.00.1 Rü/Schm

Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW
Stellungnahme des Landkreistages NRW

- Anhörung am 15. September 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines kommunalen Finanzmanagementgesetzes für Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Der Landkreistag NRW unterstützt die Absicht der Landesregierung, für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ein neues Haushalts- und Rechnungswesen (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKFG) einzuführen. Mit Hilfe des kaufmännischen Rechnungswesens können den kommunalpolitisch Verantwortlichen in Rat und Verwaltung wichtige Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt werden, die bislang so nicht verfügbar waren. Das neue Rechnungswesen stellt den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode dar und soll sicherstellen, dass eine Deckung durch Erträge derselben Periode erfolgt. Hierdurch wird die kommunale Finanzpolitik in die Lage versetzt, dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und nachfolgende Generationen nicht zu überlasten. Während die kameralistische Erfassung von Ausgaben und Einnahmen nicht ausreichte, um eine vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen zu erreichen, erfasst das neue System nunmehr Aufwendungen und Erträge und bildet den tatsächlichen Wertverzehr über Abschreibungen ab. Seine Ziele wird das neue Rechnungswesen allerdings nur dann erreichen, wenn seine Einführung nicht auf die kommunale Ebene beschränkt wird, sondern - nach einer Einführungsphase in den Kommunen - für alle Verwaltungsträger einschließlich des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich wird.

Bereits im Anhörungsverfahren des Innenministeriums zum Referentenentwurf haben wir zum Ausdruck gebracht, dass die Landesregierung die Kommunen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes vorbildlich und in einem Ausmaß eingebunden hat, das es bislang in keinem anderen Gesetzgebungsverfahren gegeben hat. Der Kreis Gütersloh konnte die Kreisinteressen und -erfahrungen direkt als

Teilnehmer in das Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW“ einfließen lassen. Insofern basiert der Gesetzentwurf auf umfassenden kommunalen Erfahrungen.

Vorsorglich müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass das NKF nicht geeignet ist, die außerordentlich großen Finanzprobleme der Kommunen zu lösen. Aus unserer Sicht wird sich die Finanzsituation aufgrund der Darstellung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs nochmals verschärfen. Dies soll beispielhaft für den Kreis Gütersloh als Teilnehmer des Modellprojekts „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW“ illustriert werden:

- Ressourcenverbrauch

Nach dem NKF muss der Ressourcenverbrauch in Form von Abschreibungen in der Ergebnisrechnung veranlagt und damit über die Kreisumlage erwirtschaftet werden. Obwohl die Tilgungen nicht mehr in die Kalkulation der Kreisumlage einfließen, wird beispielsweise im Kreis Gütersloh die Belastung unter dem Strich im Vergleich zur kamerale Kalkulation steigen. Nach vorläufigen Berechnungen wird mit einem Abschreibungsvolumen von rund 5,3 Millionen Euro gerechnet. Tilgungsleistungen fallen mit rund 3,5 Millionen Euro an. Hieraus ergibt sich eine Zusatzbelastung für den Haushaltsausgleich von rund 1,8 Millionen Euro.

- Pensionsrückstellungen

Die Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten müssen ebenfalls erwirtschaftet werden. Die einmalige Einstellung der Rückstellungsverpflichtungen ist in der Eröffnungsbilanz zwar ein ergebnisneutraler Vorgang – er wird jedoch in Zukunft zu Liquiditätsproblemen führen, da in den kommenden Jahren die Zuführung zu den Rückstellungen im Vergleich zur kamerale Situation die Ergebnisrechnung belastet. Derzeit werden im Kreis Gütersloh rund 4 Millionen Euro Pensionsauszahlungen geleistet. Nach aktuellen Berechnungen müssen in den nächsten Jahren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 6 Millionen Euro erfolgen. Hieraus ergibt sich eine Zusatzbelastung von rund 2 Millionen Euro jährlich.

- Investitionsfördermaßnahmen

Eine weitere Belastung tritt bei den Investitionsfördermaßnahmen auf. Die Veranschlagung erfolgt zur Zeit kamerale im Vermögenshaushalt. Künftig müssen die Investitionsfördermaßnahmen im Ergebnishaushalt dargestellt werden, da die Kreise kein Vermögen aufbauen, sondern Transfers an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung (beispielsweise Pflegeeinrichtungen) leisten. Für den Kreis Gütersloh bedeutet dies eine zusätzliche Belastung von ca. 1,1 Millionen Euro im Haushaltsausgleich.

Das Beispiel des Kreises Gütersloh macht deutlich, dass die Darstellung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs dazu führen kann, dass ein derzeit kameral ausgeglichener Haushalt nach Einführung des NKF mit hoher Wahrscheinlichkeit ein strukturelles Defizit ausweisen wird (Kreis Gütersloh: ca. 5 Millionen Euro). Diese zusätzlichen Belastungen werden erhebliche Probleme beim Haushaltsausgleich verursachen. Ein solches Defizit müsste prinzipiell durch eigene Konsolidierungsbemühungen oder durch Erhöhungen der Kreisumlage ausgeglichen werden. Allerdings sind hier in den letzten Jahren aufgrund der desolaten Finanzsituation der Kommunen bereits alle Potentiale ausgeschöpft worden. Diese Situation wird sich erst dann ändern, wenn durch eine grundlegende Gemeindefinanzreform auf der Bundesebene die kommunale Finanzausstattung wieder auf eine solide Grundlage gestellt wird. Ob und wann eine solche Gemeindefinanzreform ihre Ziele erreicht, ist derzeit allerdings nicht absehbar.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Im Gesetzentwurf sind bereits zahlreiche Anregungen berücksichtigt, die der Landkreistag NRW bei der Erstellung des Referentenentwurfes eingebracht hat. Ausdrücklich begrüßen wir die im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich in Artikel 2 § 75 Abs. 2 vorgesehene Ausgleichsrücklage. Nach unserer Auffassung muss die Regelung mittelfristig allerdings ergänzt werden durch eine Mindesteigenkapitalquote, damit die Kommunen nicht in die Zahlungsunfähigkeit schlittern. Darüber hinaus sollte die Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage durch Jahresüberschüsse nicht begrenzt werden. Artikel 2 § 75 Abs. 3 Satz 3 begrenzt die Wiederauffüllung durch Jahresüberschüsse auf den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag. Hierdurch wird der finanzpolitische Handlungsspielraum der Kommunen eingeschränkt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist (vgl. hierzu ausführlich S. 4 unten).

Trotz der umfänglichen kommunalen Beteiligung im Vorfeld gibt es allerdings immer noch Regelungen, die aus unserer Sicht änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig sind. Hierbei beschränken wir uns auf die zentralen Anliegen, die nach unserer Beteiligung durch die Landesregierung noch verblieben sind:

Zu Art. 1 – NKF-Einführungsgesetz NRW

§ 3 – Aufstellung des neuen Beteiligungsberichts

Die Regelung zur Aufstellung des Beteiligungsberichts ist in den überarbeiteten Referentenentwurf neu aufgenommen worden. Die Vorschrift stellt neue Standards für Erstellung und Inhalte des Beteiligungsberichtes auf, die erheblichen Aufwand verursachen. Dieser Aufbau neuer Standards wider-

spricht dem Ziel des Standardabbaus. Dasselbe gilt für die detaillierten Regelungen zum Beteiligungsbericht in § 52 des Entwurfs zur neuen Gemeindehaushaltsverordnung. Die festgeschriebenen Standards sind nicht erforderlich. Die in § 117 GO NRW zum Beteiligungsbericht getroffenen Regelungen reichen aus.

Zu Art. 2 – Änderung der Gemeindeordnung

§ 41 Abs. 1 lit. h)

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann nach § 41 vom Rat nicht übertragen werden. Gleichzeitig trifft § 83 GO jedoch eine entgegengesetzte Regelung, die als *lex specialis* angesehen werden kann. Wir regen an, die Zustimmung zu den außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in § 41 Abs. 1 lit. h) zu streichen oder aber diesen Aufwendungen und Auszahlungen das Wort „erheblichen“ voranzustellen. Es handelt sich allerdings nicht um ein neues „NKF-Problem“, da auch der jetzige Wortlaut der §§ 41 und 83 GO so gestaltet ist. Dieselbe Änderung möchten wir für die entsprechende Regelung der Kreisordnung (§ 26 Abs. 1 lit. g)) anregen.

Zu den Aufgaben des Rates soll darüber hinaus die „Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen“ zählen. Der Verweis auf die Abrechnung ist überflüssig. Investitionen sind unabhängig von ihrem Volumen in jedem Fall von der Verwaltung abzurechnen.

§ 75 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 75 Abs. 2 GO NRW definiert den Haushaltsausgleich. Hier sollte – gegebenenfalls in der Begründung – klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Deckungsrücklage zu einem ausgeglichenen Haushalt führt. Hier gibt es verschiedene buchungstechnische Möglichkeiten, die Unklarheiten im Hinblick auf die Erzielung des Haushaltsausgleichs entstehen lassen können.

Nach § 75 Abs. 3 Satz 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag (Höhe: ein Drittel des Eigenkapitals zu diesem Zeitpunkt) erreicht hat. Diese Begrenzung der Ausstattung der Ausgleichsrücklage durch Jahresüberschüsse halten wir für nicht zielführend. Der finanzpolitische Handlungsspielraum der Kommunen wird eingeschränkt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Darüber hinaus wird mit dem Drittel des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz ein eher zufälliger Betrag als Maximalhöhe der Ausgleichsrücklage festgeschrieben. Dies ist zu

statisch und lässt eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen nicht zu. Insbesondere das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erfordert keine Deckelung der Ausgleichsrücklage, da sie aufgefüllt wird aus (bei der aktuellen kommunalen Finanzsituation theoretischen) Jahresüberschüssen. Wir regen deshalb an, in § 75 Abs. 3 Satz 3 den letzten Halbsatz zu streichen und die Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage nicht zu begrenzen.

§ 75 Abs. 5

Der überarbeitete Referentenentwurf enthält hier eine neue Regelung für den Fall, dass die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen ergibt. Dies hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Neu hieran ist, dass die Aufsichtsbehörde in diesem Fall Anordnungen treffen kann. Diese Regelung ist erscheint wenig praktikabel, da Anordnungen nur für die Zukunft getroffen werden können und der Jahresabschluss die Vergangenheit betrifft. Nach altem Recht bezogen sich Genehmigungen und Auflagen stets auf das nächste Haushaltsjahr und nicht auf den Jahresabschluss. Insofern ist auch unklar, welche Maßnahmen der Begriff der „Anordnungen“ im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss meint. Hier wären wir für eine Klarstellung dankbar. Darüber hinaus kann eine Anordnungsbefugnis der Genehmigungsbehörde erst dann greifen, wenn eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nicht mehr möglich ist. Anderenfalls würde das Instrument der Ausgleichsrücklage entwertet. Hier sollte – zumindest in der Begründung – eine Klarstellung erfolgen.

§ 86

Die Vorschrift differenziert – wie im kameralistischen System – zwischen Investitionskrediten und kurzfristigen Krediten (Krediten zur Liquiditätssicherung). Diese Regelung wird von uns im Prinzip begrüßt. Wir möchten jedoch bereits jetzt für die Revision in vier Jahren darauf hinweisen, dass diese Trennung im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzeptes und des kaufmännischen Rechnungswesens nicht mehr zeitgemäß ist. Sie kann systembedingt auch aufgehoben werden. Durch die Trennung wird weder eine Überschuldung vermieden noch der Haushaltsausgleich tangiert. Eine Aufhebung der Trennung und konsequente Überführung in das doppische System ist rechtlich problematisch, weil die Trennung verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist und ihre Aufhebung nur durch eine Verfassungsänderung zu realisieren wäre. Über einen solchen Schritt sollte allerdings im Rahmen der Revision diskutiert werden.

§ 93 - Finanzbuchhaltung

§ 93 entwickelt ein relativ kompliziertes System von Zuständigkeiten. Die Gemeinde hat für die Finanzbuchhaltung (beinhaltet Buchführung und Zahlungsabwicklung) einen Verantwortlichen und ei-

nen Stellvertreter zu benennen (Abs. 2). Daneben benennt Abs. 5 einen gesonderten Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und dessen Stellvertreter. Aus unserer Sicht reicht es aus, dass sogenannte Vier-Augen-Prinzip im Bereich des Zahlungsverkehrs vorzuschreiben. Demgegenüber sollte der Bereich der Finanzbuchhaltung nicht gesetzlich geregelt werden, sondern die Organisation unter Wahrung der Organisationshoheit den einzelnen Kommunen überlassen werden.

§ 96

Wie bisher sollte der Rat über das vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresergebnis sowie die Entlastung des Bürgermeisters Beschluss fassen. Wir halten es jedoch für nicht zielführend, dass der Rat auch über die Verwendung des Jahresüberschusses und über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließt. Problematisch ist darüber hinaus, dass von der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung nach dem Wortlaut auch das Instrument der Deckungsrücklage erfasst ist. Es erscheint vielmehr ausreichend, wenn der Beschluss des Rates sich auf die Verwendung des Bilanzergebnisses bezieht. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung für § 96 Abs. 1 Satz 2 vor: „Der Rat beschließt über die Verwendung des Bilanzergebnisses.“

Zu Art. 4 – Kreisordnung NRW

§ 26 Abs. 1 lit. g)

Die Vorschrift wirft dieselbe Problematik auf wie bereits oben zu § 41 Abs. 1 lit. h) GO erörtert. Entsprechend sollte auch hier eine Änderung erfolgen.

§ 56 KrO - Kreisumlage

Es sollte geprüft werden, ob die Genehmigungspflicht bei der Erhöhung der Kreisumlage in Folge der Änderung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden kann. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Vorschlag in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 02. April 2004 bezüglich der Erhöhung einer Kreisumlage nach § 56 Abs. 3 KrO nicht unterstützen können. Der Vorschlag, eine Erhöhung der Kreisumlage nur dann vorzusehen, wenn die Ausgleichsrücklagen auf Null abgesenkt wurden, würde dazu führen, dass die finanzpolitische Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Kreise fast vollständig eingeschränkt wird und die gegenüber den Städten und Gemeinden bestehende Finanzhoheit der Kreise verletzen.

Zu Art. 15 – Gemeindehaushaltsverordnung NRW

§ 22 i. V. m. § 43 Abs. 2

§ 22 Abs. 1 und 2 beziehen sich ausschließlich auf Aufwendungen und Auszahlungen. Erträge und Einzahlungen können gemäß § 22 Abs. 3 nur übertragen werden, wenn sie zweckgebunden sind. Dies bedeutet, dass Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 86 Abs. 2 nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übertragen werden können, da Investitionskredite allgemeine Deckungsmittel sind und nicht zweckgebunden für bestimmte Investitionsmaßnahmen zum Zuge kommen. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass sich Kommunen unwirtschaftlich verhalten müssen, da Investitionskredite aufgrund des Zeitablaufs der Ermächtigung aufgenommen werden müssen, obwohl die Liquidität noch nicht benötigt wird. Wir halten es deshalb für erforderlich, eine weitergehende Übertragungsmöglichkeit für Kreditermächtigungen aufzunehmen.

Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen ist eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. Bezüglich der Abwicklung lässt der vorliegende Entwurf allerdings offen, wer zu welchem Zeitpunkt über die Bildung dieser Rücklage entscheidet. Da die Bilanz erst im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Rat festgestellt wird (siehe § 96 GO), kann auch erst zu diesem Zeitpunkt die Deckungsrücklage festgestellt werden. Praktische Relevanz für die Bewirtschaftung der übertragenen Ermächtigungen im laufenden Jahr hat sie demnach erst zu einem relativ späten Zeitpunkt. Sie wird auch dem Rat erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gebracht werden können. Eine Lösungsmöglichkeit liegt aus unserer Sicht darin, in der Bilanz nicht den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auszuweisen, sondern das Bilanzergebnis analog der Regelung in § 268 Abs. 1 HGB. Das Bilanzergebnis berücksichtigt bereits eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (in diesem Fall die Zuführung zur Deckungsrücklage in Höhe der übertragenen Ermächtigungen). Der Rat muss dann nur noch über die Ergebnisverwendung des verbleibenden Bilanzergebnisses beschließen. Das Muster der Ergebnisrechnung müsste dann um die Zeilen 27 (Zuführung/Entnahme Deckungsrücklage) und 28 (Bilanzergebnis) ergänzt werden. Die Bilanzgliederung des Eigenkapitals müsste ebenfalls angepasst werden (siehe auch § 41 Abs. 4 GemHVO). Der beschriebene Konflikt wäre damit gelöst.

Schließlich ist die Regelung, dass nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen am Jahresende in die allgemeine Rücklage umgebucht werden müssen, nicht nachvollziehbar. Sie bedeutet eine Einschränkung der finanzpolitischen Entscheidungshoheit des Rates bzw. der Kommunen, die nicht erforderlich ist und deshalb erhalten bleiben sollte. Aus unserer Sicht muss auf jeden Fall eine Entscheidungsfreiheit dahingehend ermöglicht werden, dass dauerhaft nicht mehr benötigte Ermächtigungen in die Ausgleichsrücklage aufgelöst werden können.

§ 41

In der Bilanzgliederung des Eigenkapitals wurde die Deckungsrücklage nicht aufgenommen, obwohl sie nach § 43 Abs. 3 GemHVO zwingend bei Ermächtigungsübertragungen zu bilden ist. Die Deckungsrücklage sollte auf jeden Fall Bestandteil der Mindestgliederung sein; sie sollte unterhalb der Ausgleichsrücklage abgebildet werden. Insofern ist auch der Kontenplan entsprechend abzuändern. Darüber hinaus sollte 1.4 in Bilanzergebnis umbenannt werden.

§ 43 Abs. 4

Die Behandlung allgemeiner Investitionszuwendungen wie der Investitionspauschale nach dem GFG entsprechend § 43 Abs. 4 sowie der Gesetzesbegründung würde die kommunale Finanzsituation verschlechtern: Bisher werden allgemeine Zuwendungen im Vermögenshaushalt eingenommen. Sie mindern damit den Kreditbedarf, was zur Folge hat, dass in den Folgejahren ein geringerer Schuldendienst für die durchgeführten Investitionen zu leisten ist. Folgt man dem Referentenentwurf so ist bei allgemeinen Zuwendungen eine ertragswirksame Auflösung generell ausgeschlossen (vgl. die Gesetzesbegründung unter 6.7.4). Demzufolge werden Zuwendungen lediglich dem Eigenkapital zugeschlagen. Dies wiederum bedeutet, dass die Zuwendungen in den Folgejahren nicht die durch die Investitionen verursachten Abschreibungen finanzieren können. Da aber der Ergebnishaushalt für den Haushaltsausgleich maßgebend ist und die allgemeine Rücklage nicht einfach verringert werden darf, hat diese Regelung zur Folge, dass die Kommunen hinsichtlich allgemeiner Zuwendungen geschwächt würden. Für Investitionspauschalen nach dem GFG bedeutete dies im Übrigen, dass es sich nicht mehr um Investitionskostenzuwendungen handeln würde, sondern schlicht um Eigenkapitalverstärkungen. Dies liefe dem Sinn des GFG jedoch zuwider. Es wird daher gefordert, den § 43 Abs. 4 um folgende Sätze 5 und 6 zu ergänzen:

„Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die keiner konkreten Zweckbestimmung unterliegen, sind gemäß Abs. 5 als Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen. Die Auflösung dieser Sonderposten ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu verteilen.“

§ 52

Wie bereits oben (§ 3 GO NRW) angesprochen, sollte die Vorschrift entfallen, da die in § 116 GO NRW enthaltenen Regelungen ausreichen. Die in § 52 statuierten Standards sind nicht erforderlich und laufen daher dem Ziel des Standardabbaus zuwider.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Konzentration und Begrenzung bezüglich der Anforderungen der Finanzstatistik an das neue Rechnungswesen geboten ist. Der doppische Kommu-

nalhaushalt wird künftig nach den Kriterien der Finanzstatistik gegliedert sein müssen. Die Erfüllung der finanzstatistischen Vorgaben erfordert häufig Feinstgliederungen der Konten. Widersprüchlichkeiten ergeben sich insbesondere hinsichtlich des Produktrahmens. Es werden zwar nur 17 Produktbereiche vorgeschrieben, tatsächlich müssen jedoch für rund 80 Produktgruppen Informationen für die kommunale Finanzstatistik geliefert werden. Die finanzstatistischen Produktgruppen passen häufig nicht zu den im NKF-Vorschlag genannten Produktgruppen. Verzichtet eine Kommune bei der Einrichtung der Produktstrukturen auf eine Anpassung an die finanzstatistischen Detailvorgaben, müssen die statistisch geforderten Informationen anschließend mit hohem manuellen Aufwand geliefert werden. Hieraus resultiert ein faktischer Zwang zur Anpassung an die finanzstatistischen Vorgaben. Deshalb sollten sich auch die finanzstatistischen Vorgaben an den Zielen ausrichten, die mit der Einführung des neuen Rechnungswesens verfolgt werden. Auf diesen Aspekt hat der Städtetag NRW in seiner Stellungnahme vom 02.04.2004 zum Referentenentwurf bereits ausführlich hingewiesen. Diese Ausführungen werden von uns unterstützt.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im Rahmen Ihrer Beratungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Schink